

1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN HOTELBETRIEB 2006

Hotel Buckelhof
Schaller 97
6553 Siehe

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 Begriffsbestimmungen	2
3 Abschluss des Beherbergungsvertrages – Anzahlung	2
4 Beginn und Ende des Aufenthaltes	3
5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornokosten	3
6 Bereitstellung von Ersatz Zimmern	4
7 Rechte des Auftragnehmers	4
8 Pflichten des Auftragnehmers	4
9 Rechte des Gastwirts	4
10 Pflichten des Gastwirts	5
11 Haftung des Gastwirts für Schäden an eingebrachten Gegenständen	5
12 Haftungsbeschränkungen	6
13 Haltung von Haustieren	6
14 Verlängerung des Aufenthaltes	6
15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – vorzeitige Auflösung	6
16 Krankheit oder Tod eines Gastes	7
17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	8
18 Sonstige Bestimmungen	8

1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB und Bedingungen für die Hotellerie 2006 (nachfolgend „AVH 2006“) ersetzen die bisher gültigen Österreichischen Vertragsbedingungen für Hotels in der Fassung vom.

23.09.1981/1.2 Der AVH 2006 schließt individuelle Beherbergungsverträge nicht aus. Bei AVH individuell abgeschlossen sind die 2006 von untergeordneter Bedeutung Aufenthalts Verträgen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Begriffsbestimmungen:

„Gastwirt“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gästen gegen Entgelt Unterkunft bietet.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die den Gastwirt aufsucht. Der Gast ist in der Regel zugleich Auftragnehmer. Als Gäste gelten auch diejenigen Personen, die zusammen mit dem Vertragspartner anreisen (zB Verwandte, Freunde, etc.).

„Auftragnehmer“: Ist eine natürliche oder juristische Person aus den Niederlanden oder dem Ausland,abschließt die als Gast oder im Auftrag eines Gastes einen Beherbergungsvertrag mit dem Gastwirt.

„Verbraucher“ und „Unternehmer“: Die Begriffe haben die Bedeutung im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 in der jeweils gültigen Fassung.

„Aufenthaltsvertrag“: Ist der zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner abgeschlossene Beherbergungsvertrag, dessen Inhalt nachfolgend näher spezifiziert wird.

3 Abschluss des Beherbergungsvertrages – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag Bestellung annimmt

kommt zustande, wenn der Gastwirt die des Vertragspartners Oder eine Bestätigung per E-Mail zugeht. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sich die Partei, für die die Erklärung bestimmt war, unter normalen Umständen auf die Erklärung berufen kann und die Erklärung während der veröffentlichten Geschäftszeiten des Gastwirts abgesandt wurde.

3.2 Der Gastwirt ist zum Abschluss des Beherbergungsvertrages unter der Bedingung berechtigt, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. Der Gastwirt ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderliche Anzahlung vor Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners mitzuteilen. Stimmt der Vertragspartner der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) zu, kommt der Beherbergungsvertrag zustande, wenn der Gastwirt die vom Vertragspartner zur Zahlung der Anzahlung abgegebene Einverständniserklärung erhalten hat

3.3 Der Vertragspartner hat die Anzahlung (30 %) bis 14 Tage nach Buchung, die Restzahlung 14 Tage vor Aufenthalt Beginn zu leisten. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungskosten) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die entsprechenden Geschäftsbedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung beträgt 30% des vereinbarten Preises.

4 Beginn und Ende des Aufenthaltes

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, die gemieteten Zimmer ab 15:00 Uhr des vereinbarten Tages ("Anreisetag") zu beziehen, sofern der Gastwirt keine andere Uhrzeit angibt.

4.2 Bei erstmaliger Zimmerbelegung um 6.00 Uhr gilt die vorherige Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind vom Vertragspartner am Abreisetag bis 10.00 Uhr freizugeben. Der Gastwirt ist berechtigt, einen zusätzlichen Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Zimmer nicht fristgerecht geräumt werden.

5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornokosten Rücktritt

durch den Gastwirt

- 5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wird diese vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, so ist der Gastwirt berechtigt, vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten ohne Verspätung.
- 5.2 Erscheint der Gast am vereinbarten Anreisetag nicht bis 18.00 Uhr, besteht keine Aufenthaltspflicht des Gastes, es sei denn, es wurde eine spätere Anreisezeit vereinbart.
- 5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet (siehe 3.3), bleiben die Zimmer jedoch bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages des vereinbarten Anreisetages für den Gast reserviert. Wird eine Anzahlung für mehr als vier Tage geleistet, endet die Aufenthaltsgestaltung Pflicht am vierten Tag nach 18:00 Uhr, wobei der Anreisetag als erster Tag gezählt wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Anreisetag an.
- 5.4 Der Gastwirt ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag bis 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum aus kaufmännisch begründeten Gründen durch einseitige Erklärung zu kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Rücktritt des Vertragspartners – Stornokosten

- 5.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes durch einseitige Erklärung ohne Stornokosten zu kündigen.
- 5.6 Außerhalb von 5.5. Im genannten Zeitraum ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter der Bedingung möglich, dass folgende Stornokosten bezahlt werden: Kostenlose Stornierung bis 30 Tage vor Anreise. Innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft 100 %

Hinreise Hindernis

- 5.7 Der Auftragnehmer kann am Anreisetag wegen unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.), ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, den vereinbarten Preis vor dem Anreisetag zu zahlen.
- 5.8 Die Zahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt entsteht wieder ab dem Tag, an dem die Reise wieder möglich ist, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

6 Bereitstellung von Ersatz Zimmern

- 6.1 Der Gastwirt ist berechtigt, dem Vertragspartner oder den Gästen angemessene Ersatzzimmer (gleicher Qualität) zur Verfügung zu stellen, wenn dies vom Vertragspartner verlangt wird, insbesondere wenn die Abweichung nur geringfügig und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
- 6.2 Ein geschäftlicher Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn das/die Zimmer nicht mehr genutzt werden können, bestehende Gäste ihren Aufenthalt verlängern, zu viele Buchungen vorliegen oder andere wichtige betriebliche Maßnahmen dies erforderlich machen.
- 6.3 Etwaige Mehrkosten für die Ersatzzimmer sind vom Gastwirt zu tragen.

7 Rechte des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner erwirbt mit Abschluss des Beherbergungsvertrages das Recht auf die übliche Nutzung der gemieteten Räume, der den Gästen in üblicher Weise und ohne besondere Nutzungsbedingungen zugänglichen Einrichtungen des Gastwirtes, und zum gewohnten Betrieb. Der Vertragspartner kann seine Rechte nach den geltenden Richtlinien bezüglich Hotels und/oder Gästen (Hausordnung) ausüben.

8 Pflichten des Vertragspartners

- 8.1 Der Vertragspartner hat den vereinbarten Preis und etwaige Mehrkosten, die durch die Nutzung besonderer Einrichtungen durch den Vertragspartner und/oder die von ihm begleiteten Gäste entstehen, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer bis zum Tag der Abreise am Tag der Abreise zu zahlen das Neueste.
- 8.2 Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, Devisen anzunehmen. Nimmt der Gastwirt jedoch Fremdwährungen an, so wird diese nach Möglichkeit zum Tageskurs als Zahlungsmittel akzeptiert. Wenn der Wirt Fremdwährung oder elektronische Zahlungsmittel akzeptiert, alle damit verbundenen Kosten werden von der Vertragspartei, wie Beispiel Informationen von Kreditkarten-Unternehmen, usw. tragen
- 8.3 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich den Wirt für Schäden Durch den Auftragnehmer verursacht oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen und Zustimmung des Auftragnehmers die Einrichtungen des Gastwirts benutzen.

9 Rechte des Gastwirts

- 9.1 Verweigert der Vertragspartner die Zahlung des vereinbarten Preises oder leistet er nicht, kann der Gastwirt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach § 970c ABGB sowie das gesetzliche Verpfändung gemäß § 1101 ABGB an den eingebrachten Sachen des Auftragnehmers oder des Gastes. Darüber hinaus kann der Gastwirt, das ausüben zur Versicherung seiner Ansprüche aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für die Bewirtung, sonstige Auslagen des Auftragnehmers und für etwaige Schadensersatzansprüche jeglicher Art Zurückbehaltungsrecht und das Pfandrecht.
- 9.2 Der Gastwirt ist jederzeit (auch zwischenzeitlich) berechtigt, die von ihm erbrachten Leistungen abzurechnen.

10 Pflichten des Gastwirts

- 10.1 Der Gastwirt hat die vereinbarte Ware in einer für seinen Standard ausreichenden Größe anzuliefern.
- 10.2 Besondere kennzeichnungspflichtige Leistungen des Gastwirts, die nicht im Aufenthalts Preis enthalten sind, sind z. B.:
- a) Sonderangebote des Gastwirts, die berechnet werden können gesondert, wie z., Sauna, Hallenbad, Solarium, Garage usw.;
 - b) für die Bereitstellung von Zustell- oder Kinderbetten wird ein niedrigerer Preis verlangt.

11 Haftung des Gastwirts für Schäden an eingebrachten Sachen

- 11.1 Der Gastwirt haftet für eingebrachte Sachen des Vertragspartners gemäß §§ 970 ff. ABGB. Die Haftung des Gastwirts besteht nur, wenn die Gegenstände dem Gastwirt oder von ihm bevollmächtigten Personen übergeben oder an einen vom Gastwirt oder von ihm bevollmächtigten Personen hierfür bezeichneten oder bestimmten Ort verbracht worden sind. Soweit der Gastwirt den Nachweis nicht erbringen kann, haftet der Gastwirt für eigenes Verschulden oder das Verschulden seines Personals sowie der ein- und ausgehenden Personen. Nach § 970 Abs. 1 ABGB haftet der Gastwirt nur bis zur Höhe des im Königreich Gesetz vom 16. November 1921 über die Haftung von Gastwirten und sonstigen Unternehmern in der ebenfalls geltenden Fassung bestimmten Betrages. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Gastwirts, die Gegenstände in einem besonderen Lagerplatz zu deponieren, nicht unverzüglich nach, ist der Gastwirt von der Haftung befreit. Die Höhe einer etwaigen Haftung des Gastwirts ist maximal auf die Höhe der Haftpflichtversicherung des Gastwirts beschränkt. Etwaige Schulden des Auftragnehmers oder des Gastes sind zu berücksichtigen.
- 11.2 Der Gastwirt haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Ist der Auftragnehmer Unternehmer, ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Beweislast für das Bestehen einer Schuld liegt in diesem Fall beim Auftragnehmer. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie nicht realisierte Gewinne werden in keinem Fall ersetzt.
- 11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Gastwirt nur bis zur Höhe von derzeit € 550,00. Für weitergehende Schäden haftet der Gastwirt nur, wenn er diese Gegenstände in Kenntnis der Beschaffenheit zur Verwahrung übernommen hat oder der Schaden durch ihn selbst oder sein Personal verursacht wurde. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß 12.1 und 12.2.
- 11.4 Der Gastwirt kann Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren die Verwahrung von bei Gegenständen von wesentlichem Wert verweigern, die seine Gäste üblicherweise zur Verwahrung überlassen.
- 11.5 Wurde die Verwahrung übernommen, ist die Haftung gleichwohl ausgeschlossen, falls der Vertragspartner und/oder der Gast dem Gastwirt den entstandenen Schaden nicht unverzüglich nach Entdeckung mitteilt. Darüber hinaus sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis durch den Vertragspartner oder Gast beim zuständigen Gericht geltend zu machen, andernfalls verliert dieses Recht seine Gültigkeit.

12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner Verbraucher, ist die Haftung des Gastwirts für einfache Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist die Haftung des Gastwirts für einfache Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Beweislast für das Bestehen einer Schuld liegt in diesem Fall beim Auftragnehmer. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie nicht realisierter Gewinn werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden ist in jedem Fall auf die Höhe des Negativzinses begrenzt.

13 Haltung von Haustieren

13.1 Haustiere sind im Hotel nicht erlaubt.

14 Aufenthaltsverlängerung

14.1 Der Vertragspartner kann keine Aufenthaltsverlängerung geltend machen. Erklärt der Auftragnehmer jedoch rechtzeitig, dass er seinen Aufenthalt verlängern möchte, kann der Gastwirt der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Der Gastwirt ist jedoch nicht verpflichtet, den Beherbergungsvertrag zu verlängern.

14.2 Kann der Vertragspartner die Unterkunft am Abreisetag nicht verlassen, weil durch unvorhergesehene außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Überschwemmung etc.) alle Ausreisemöglichkeiten gesperrt oder unbrauchbar sind, kommt der Beherbergungsvertrag automatisch zustande um die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise verlängert. Eine Minderung des Preises für diese Zeit ist jedoch nur dann möglich, wenn der Vertragspartner aufgrund der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht alle vom Gastwirt angebotenen Einrichtungen nutzen kann. Der Gastwirt ist berechtigt, mindestens den Preis zu verlangen, der dem üblicherweise für die Zwischensaison berechneten Preis entspricht.

15 Beendigung des Aufenthalts Vertrags – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Aufenthaltsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, endet der Aufenthaltsvertrag nach Ablauf der im Vertrag genannten Frist.

15.2 Bei vorzeitiger Abreise des Gastes ist der Gastwirt berechtigt, den vollen vereinbarten Preis zu berechnen. Der Gastwirt kann den Preis um die Kosten mindern, die er durch Nichtbenutzung seiner Einrichtungen erspart oder durch Vermietung der bestellten Räume an Dritte erzielen kann. Eine Einsparung ist nur möglich, wenn der Gastwirt im Zeitpunkt der Nichtanspruchnahme der vom Gast gemieteten Zimmer alle anderen Zimmer vollständig vermietet hat und aufgrund des Rücktritts des Vertragspartners das Zimmer an weitere Gäste vermieten kann. Die Beweislast für die Einsparung liegt beim Auftragnehmer.

15.3 Mit dem Tod eines Gastes endet der Beherbergungsvertrag mit dem Gastwirt.

15.4 Ist der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können der Vertragspartner und der Gastwirt den Vertrag bis zum dritten Tag vor dem geplanten Vertragsende bis 10:00 Uhr kündigen.

15.5 Der Gastwirt ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag fristlos zu kündigen, sofern ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, insbesondere wenn der Vertragspartner oder der Gast

- a) die Zimmer erheblich nachteilig oder durch sein rücksichtsloses, nutzt anstößiges oder sonst grob missbräuchliches Verhalten Das Zusammenleben der verdient anderen Gäste, des Eigentümers, seines Personals oder der im Betrieb des Gastwirtes lebenden Dritten Oder eine Straftat dieser begeht Personen, ihres Eigentums, ihrer Moral oder ihrer körperlichen Sicherheit;
- b) eine ansteckende Krankheit oder eine Krankheit, die länger als die Dauer des andauert Aufenthaltsvertrags, angesteckt wird oder pflegebedürftig wird;
- c) die vorgelegten und zahlbaren Rechnungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist Bezahlt wurden (3 Tage).

15.6 Kann der Vertrag aufgrund eines der höheren Gewalt zuzuordnenden Ereignisses (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) nicht erfüllt werden, kann der Gastwirt den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung der Frist kündigen, wenn der Vertrag ist nicht bereits gesetzlich gekündigt oder der Gastwirt von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Zimmern für Gäste freigestellt. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

16 Krankheit oder Tod eines Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthalts beim Gastwirt, hat der Gastwirt auf Verlangen des Gastes für ärztliche Betreuung zu sorgen. Bei drohender Gefahr kann der Gastwirt auch ohne Aufforderung des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen, insbesondere wenn ärztliche Betreuung notwendig ist und der Gast seinen Willen nicht selbst äußern kann.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Familie des Gastes nicht zu erreichen ist, sorgt der Gastwirt auf Kosten des Gastes für ärztliche Versorgung. Der Umfang dieser Betreuungsmaßnahmen endet jedoch, wenn der Gast wieder entscheiden kann, ob seine Familie über die Erkrankung informiert werden kann.

16.3 Der Gastwirt kann vom Auftragnehmer oder dem Gast oder im Todesfall von seinen Rechtsnachfolgern Schadenersatz insbesondere für folgende Kosten verlangen:

- a) nicht bezahlte Arztrechnungen, Kosten für Krankentransporte, Medikamente und Medikamente;
- b) notwendige Desinfektion des Raumes/der Räume;
- c) Wäsche, Bettwäsche und Badeeinrichtung, die nicht mehr verwendet werden kann oder zur Desinfektion oder gründlichen Reinigung dieser Gegenstände;
- d) Reparatur von Wänden, Zimmereinrichtungen, Teppichen usw., sofern diese im Zusammenhang mit Krankheit oder Tod kontaminiert oder beschädigt wurden
- ;
- e) Zimmermiete, soweit die Zimmer vom Gast in Anspruch genommen wurden, zuzüglich allfälliger Tage, an denen die Zimmer wegen Desinfektion, Räumung etc. nicht genutzt werden konnten;
- f) sonstige Schäden des Gastwirts.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Gastwirt seinen Betrieb hat.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem prozessualen und materiellen Recht. Vorschriften des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EV [Schuldvertragsrecht] sowie des UN-Kaufrechts) finden keine Anwendung.

17.3 Sind die Auftragnehmer beide Unternehmer, sind ausschließlich die Gerichte zuständig des Sitzes des Gastwirts, sofern der Vermieter zusätzlich berechtigt ist, auch bei jedem anderen örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen

17.4 Besteht der Beherbergungsvertrag mit einem Unternehmer Verbraucher und hat seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, können Klagen gegen den Verbraucher nur am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz des Verbrauchers geschlossen werden

17.5 wenn der Beherbergungsvertrag mit einer Vertragspartei, die Verbraucher ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (ohne Ost Königreich), Island, Norwegen oder der Schweiz, können Beschwerden gegen den Verbraucher nur vor dem Amts- und Handelsgericht des Wohnsitzes des Verbrauchers erhoben werden.

18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Sofern sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, beginnt die Dauer einer Frist mit der Übergabe des Dokuments, in dem diese Frist festgelegt ist, an die Vertragsparteien, die die Frist einzuhalten haben. Bei der Berechnung einer Laufzeit in Tagen wird der Tag der Uhrzeit oder des Ereignisses nicht mitgezählt, danach beginnt die Laufzeit der Laufzeit. Nach Wochen oder Monaten berechnete Fristen beziehen sich auf diejenigen Wochen- oder Monattage, die namentlich oder numerisch dem Tag entsprechen, an dem die Frist beginnt. Fehlt dieser Tag in diesem Monat, bezieht sich der Begriff auf den letzten Tag des Monats.

18.2 Erklärungen müssen am letzten Tag der Laufzeit (spätestens 24 Stunden) beim anderen Vertragspartner eingehen.

18.3 Der Gastwirt ist berechtigt, Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Gastwirts aufzurechnen, es sei denn, der Gastwirt ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Auftragnehmers ist gerichtlich festgestellt oder vom Gastwirt anerkannt.

18.4 Für den Fall, dass diese Regelungen nicht vollständig sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.